

*Unofficial Translation from English/French Original*

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING  
ZWISCHEN  
DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT  
UND  
DER REGIERUNG  
DER BUNDESREPUBLIK NIGERIA  
ÜBER  
DIE INTERNATIONALE RECHTSHILFE  
IN STRAFSACHEN

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Bundesrepublik Nigeria,

im Folgenden als Unterzeichner bezeichnet,

EINGEDENK der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und der fruchtbaren Zusammenarbeit beider Staaten, vertieft durch den Menschenrechtsdialog, politische Konsultationen und jüngst durch die Migrationspartnerschaft;

BEZUG NEHMEND ausserdem auf die gut funktionierende Polizeikooperation innerhalb des Rahmens der Migrationspartnerschaft;

IM GLAUBEN an die Notwendigkeit, die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern in verschiedenen Bereichen zu erweitern;

IN KENNTNIS der Wichtigkeit einer Ausdehnung dieser Zusammenarbeit auf das Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, um den Drogenhandel und andere internationale Verbrechen gemeinsam bekämpfen zu können;

IM BEWUSSTSEIN, dass diese Zusammenarbeit so wirksam wie möglich auszugestalten ist;

AUF DER GRUNDLAGE gegenseitigen Respekts für die Souveränität und die territoriale Integrität, die Gleichheit, die gegenseitige Unterstützung und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des anderen Staates, unter uneingeschränkter Beachtung des Völkerrechts;

UNTER BEACHTUNG der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen des jeweiligen States sowie dessen internationalen Verpflichtungen,

SIND ZU FOLGENDER VERSTÄNDIGUNG GELANGT:

### **ARTIKEL 1 – Zweck**

1. Die Unterzeichner möchten die bestehende Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wie diese in den Artikeln 2, 3 und 4 statuiert wird, weiter verbessern.
2. Vor diesem Hintergrund hat das Memorandum zum Ziel:
  - ein stabiles Fundament für die künftigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu erarbeiten;
  - den Umfang der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu bestimmen;
  - Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit aufzuzählen;
  - das Verständnis für Gesetze, Rechtssystem und rechtliche Institutionen des anderen Staates zu fördern;
  - die Beziehungen zwischen den Behörden, die für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen direkt verantwortlich sind, auszubauen und zu verstärken;
  - gewisse Aspekte des Rechtshilfeverfahrens zu vereinfachen.

### **ARTIKEL 2 – Grundsätze der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen**

1. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates sowie auf der Grundlage des Gegenrechts geleistet werden.
2. Die Unterzeichner bestätigen ihre Bindung an Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen.
3. Dieses Memorandum kann auch auf Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen angewendet werden, denen Tatsachen oder Unterlassungen zugrunde liegen, die vor seiner Wirksamkeit begangen worden sind.

### **ARTIKEL 3 – Rechtshilfe in Strafsachen**

1. Rechtshilfe kann insbesondere für die folgenden Zwecke geleistet werden:

- die Zustellung von Dokumenten;
- die Beweiserhebung und die Herausgabe von Beweismitteln;
- die Beschlagnahme, die Einziehung und die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten mit Blick auf deren Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte Person.

2. Die Rechtshilfe kann im Einzelnen die folgenden Massnahmen umfassen:

- die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- die Erhebung von Zeugenaussagen und anderen Erklärungen;
- die Durchsuchung, die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten;
- die Untersuchung von Gegenständen und die Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- die Herausgabe von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- die Herausgabe von Originalen oder Kopien relevanter Dokumente und Akten, einschliesslich Bank-, Finanz-, Firmen- oder Geschäftsunterlagen;
- das Aufspüren oder Identifizieren von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Gegenständen zu Beweisziwecken;
- die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte Person;
- die Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Staat;
- alle anderen unterstützenden Massnahmen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates stehen.

### **ARTIKEL 4 – Einziehung der Gewinne und Erlöse aus Drogendelikten**

Die Unterzeichner können einander insbesondere jegliche nach nationalem Recht des ersuchten Staates erlaubte Rechtshilfe in Strafsachen zukommen lassen, um die Einziehung von Gewinnen und Erlösen aus Drogendelikten zu erleichtern.

## **ARTIKEL 5 – Weitere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit**

Massnahmen, um die Zusammenarbeit nach den Artikeln 2, 3 und 4 zu fördern, können des Weiteren umfassen:

- a) den Austausch von Materialien betreffend die einschlägigen Gesetze, das Rechtssystem sowie die rechtlichen Institutionen der beiden Staaten;
- b) die Durchführung von Expertentreffen, um Fragen und Probleme mit Bezug auf die Rechtshilfe zu besprechen, sei es solche genereller Natur oder solche zu konkreten Fällen;
- c) die Herstellung und Festigung geeigneter Kontakte zwischen den verantwortlichen Behörden.

## **ARTIKEL 6 – Vertraulichkeit**

Die Unterzeichner wenden die Vertraulichkeitsbestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts an.

## **ARTIKEL 7 – Austausch von Informationen über die Rechtssysteme**

Die Unterzeichner können, auf Anfrage oder eigene Initiative, Informationen über die Rechtssysteme, die nationale Gesetzgebung im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie die beteiligten rechtlichen Institutionen austauschen.

## **ARTIKEL 8 – Treffen und Konsultationen**

Die Unterzeichner können in gegenseitigem Einvernehmen Treffen und Konsultationen durchführen, um praktische Erfahrungen auszutauschen und Fragen von gegenseitigem Interesse, sei es genereller Natur oder mit Bezug auf konkrete Fälle, zu besprechen.

## **ARTIKEL 9 – Zentralbehörden**

1. Die Unterzeichner können Zentralbehörden bezeichnen, die für die Zusammenarbeit gemäss diesem Memorandum verantwortlich sind.

a. Die Zentralbehörde für die Schweizerische Eidgenossenschaft ist:

Das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

(Bundesrain 20, CH-3003 Bern; Telefon: +41 58 462 11 20; Fax: +41 58 462 53 80; E-Mail: rh@bj.admin.ch)

b. Die Zentralbehörde für die Bundesrepublik Nigeria ist:

The Honorable Attorney General of the Federation and Minister of Justice,

(Federal Ministry of Justice, Plot 71B, Shehu Shagari Way, Central Area, PMB197 Garki PO, Abuja, Nigeria, Telefon: +234 803 451 2381; Fax: +234 803 7863 616; E-Mail:

abubakar.malami@justice.gov.ng;  
pius.oteh@justice.gov.ng)

Änderungen mit Bezug auf die Zentralbehörden werden dem anderen Unterzeichner auf diplomatischem Weg mitgeteilt.

2. Im Rahmen dieses Memorandums können die Zentralbehörden direkt miteinander verkehren.

## **ARTIKEL 10 – Modellersuchen**

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden zu vereinfachen, kann das diesem Memorandum beigefügte Modellersuchen verwendet werden, das die Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme berücksichtigt.

2. Das Modellersuchen nennt als Orientierungshilfe die folgenden Arten der Rechtshilfe in Strafsachen:

a. Einvernahme von Personen;

b. Beweiserhebung;

c. Sicherstellung von Vermögenswerten oder Beschlagnahme von Gegenständen;

- d. Herausgabe von Vermögenswerten oder Gegenständen zur Einziehung oder Rückerstattung (Asset Recovery).

### **ARTIKEL 11 – Unterstützung mit Blick auf Rechtshilfeersuchen**

1. Die Zentralbehörden können einander gegenseitig konsultieren, um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit sicherzustellen.
2. Zu diesem Zweck können sie einander beim Verfassen von Rechtshilfeersuchen unterstützen.

### **ARTIKEL 12 – Sprache**

1. Die Zentralbehörden können miteinander in Englisch kommunizieren.
2. Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke sollten von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates begleitet sein.
3. In dringenden Fällen oder wenn dies zwischen den Zentralbehörden vereinbart ist, können Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke auf Englisch übermittelt werden.
4. Andere Schriftstücke im Rahmen dieses Memorandums sollten im Regelfall auf Englisch übermittelt werden.

### **ARTIKEL 13 – Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Auslegung, Anwendung oder Umsetzung dieses Memorandums sollten von den Zentralbehörden freundschaftlich und auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und Respekts behoben werden.

## **ARTIKEL 14 – Änderungen**

Dieses Memorandum und sein Anhang können im gegenseitigen Einvernehmen zu jeder Zeit abgeändert werden. Jegliche Änderungen sind zwischen den Unterzeichnern schriftlich zu vereinbaren.

## **ARTIKEL 15 – Wirksamkeit**

Dieses Memorandum wird am Tage seiner Unterzeichnung wirksam.

## **ARTIKEL 16**

ZU URKUND DESSEN, haben die von ihren jeweiligen Regierungen ordentlich beauftragten unterzeichnenden Personen dieses Memorandum in zwei originalen Fassungen in englischer und französischer Sprache am 29. Juli 2016 in Abuja unterzeichnet, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat

**Eric Mayoraz,**  
Botschafter der Schweiz in Nigeria

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Nigeria

**Geoffrey Onyeama,**  
Der Ehrenwerte Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten